

Edmund-Rumpler-Straße 2

51149 Köln

Telefon 02203 5756-1059

Telefax 02203 5756-7000

[www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de)

**Stellungnahme des Deutschen Hausärzterverbandes e.V.**

**zum Referentenentwurf**

**des Bundesministeriums für Gesundheit**

**für ein Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung  
(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)**

Köln/Berlin, im Juli 2016

## **A. Vorbemerkung:**

Der Deutsche Hausärzterverband e.V. begrüßt den Referentenwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) in seiner Zielsetzung und in weiten Teilen seiner Regelungsinhalte.

Zur Vermeidung von Doppelungen schließen wir uns der Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 11. Juli 2016 mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte an.

## **B. Stellungnahme**

### **I. Nr.4 (§ 64d neu) – Modellvorhaben zur Heilmittelversorgung**

In Ergänzung der Bewertung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollte zwecks Einbeziehung der (verordnenden) Vertragsärzte der Kreis der Vertragspartner auf Ärzteseite und auf Seiten der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB V ergänzt werden:

Nach § 64d Abs.1 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen können zur Stärkung der Verantwortung der Heilmittelerbringer Modellvorhaben nach Satz 3 durchführen mit:

1. nach dem 4. Kapitel zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern,
2. Gemeinschaften von Leistungserbringern nach Nr. 1,
3. Kassenärztlichen Vereinigungen,
4. nach § 124 Abs.2 zugelassenen Leistungserbringern,
5. Gemeinschaften von Leistungserbringern nach Nr. 4
6. den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Verbänden.“

In § 64d Abs. 2 S. 1 ist als Folgeänderung von § 64d Abs. 1 S. 1 die Nr. 2 („nach § 124 Abs. 2 zur Versorgung zugelassenen sind“) zu streichen.

### **II. Nr. 10 (§ 127 neu) – Verträge**

Es wird angeregt, die in Abs. 4a (neu) umfassend geregelte Beratungspflicht zu überdenken, insbesondere was die Beratung zur **medizinischen Notwendigkeit** angeht. Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu der Therapie- und Verordnungshoheit der Vertragsärzte und könnte im Ergebnis den Erfolg der Therapie und die Compliance der Versicherten gefährden.

Eine Ergänzung der Stellungnahme – insbesondere im Rahmen der Erörterung des Referentenentwurfs am 19. Juli 2016 – bleibt vorbehalten.



Joachim Schütz  
Geschäftsführer und Justitiar